



LUXEMBOURG

ОБЩИ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNAL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPEISKE UNIONS RÉT
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EUROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

PER FAX
 - 616817 -

Luxemburg, den 06/05/2014
 T-710/13-22

Rechtsanwalt Mario Nitschke
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät
 Brandenburgerstr. 143
 14542 Werder
 DEUTSCHLAND



Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
 Andere(r) Beteiligte(r) vor der Beschwerdekammer, Streithelfer(in/nen) vor dem
 Gericht Tiertafel Deutschland e.V.

Der Kanzler des Gerichts bestätigt den Eingang der Klagebeantwortung, die den anderen Parteien zugestellt worden ist.

Der Kanzler übermittelt Ihnen anbei eine Abschrift des folgenden Schriftstücks/folgender Schriftstücke:

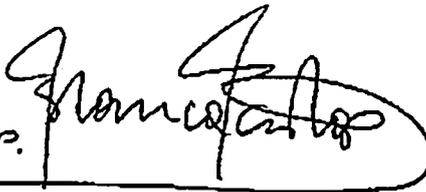
Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Klagebeantwortung	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	616754

Sie werden auf Art. 135 der Verfahrensordnung hingewiesen, in dem geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Erwiderung eingereicht werden kann.

- 2 -

Die Akte des Verfahrens vor der Beschwerdekammer ist übermittelt worden und kann bei der Kanzlei des Gerichts eingesehen werden.



pp. 

E. COULON
Kanzler

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.



Referenz der Einreichung	:	DT24986
Nummer der Datei	:	1
Einreicher	:	André Pohlmann (R16437)
Datum der Einreichung	:	11/04/2014

(Original erh. am 11/04/2014)
(Fax/Mail erh. am - -)
EINGETRAGEN IN DAS REGISTER
DES GERICHTS
unter Nr. 616754
Luxemburg, den 06/05/2014
Der Kanzler:

(Handwritten signature)
(Unterschrift)



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Alicante, den 11. April 2014
(43661) - T-710/13 - 5
Verfahrenssprache: deutsch

AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

KLAGEBEANTWORTUNG

des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

in der Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e. V., Dudenstraße 10, 10965 Berlin (Deutschland),
vertreten durch Rechtsanwalt Thorsten Koerl, Müller - Boré & Partner, Grafinger Str. 2,
81671 München (Deutschland)

Klägerin,

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle),
Avenida de Europa 4, 03008 Alicante (Spanien), vertreten durch André Pohlmann,
Jurist der Hauptabteilung Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten,

Beklagte,

Tiertafel Deutschland e.V., Semliner Chaussee 8, 14712 Rathenow (Deutschland).

Andere Partei vor der Beschwerdekammer,

wegen

Klage gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 207/2009 vom
26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1, im Folgenden GMV)
auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes vom
17. Oktober 2013, Aktenzeichen der Beschwerdesache R 1074/2012 1, betreffend das
Löschungsverfahren Nr. 4 914 C (Gemeinschaftsmarke Nr. 8 985 541 „TAFEL“
[Wortmarke]).

Die Beklagte erklärt sich damit einverstanden, dass Zustellungen an den Bevollmächtigten mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union erfolgen (Telefax +34 965 139 662).

I. SACHVERHALT

1. Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. (im Folgenden: die Klägerin) ist Inhaberin der Gemeinschaftswortmarke

TAFEL

angemeldet am 26. März 2010 und eingetragen am 27. September 2010 für diese Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 der Nizzaer Klassifikation:

Klasse 39: Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige.

Klasse 45: Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.

2. Die Tiertafel Deutschland e.V. (im Folgenden: die andere Partei) stellte einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke, den sie auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a GMV i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c GMV sowie den Nichtigkeitsgrund der bösgläubigen Anmeldung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b GMV stützte.
3. Mit Entscheidung vom 16. April 2012 wies die Nichtigkeitsabteilung den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurück.
4. Der von der anderen Partei erhobenen Beschwerde wurde von der Vierten Beschwerdekammer des Amtes mit Entscheidung vom 17. Oktober 2013 stattgegeben. Ihre Entscheidung begründete die Vierte Beschwerdekammer wie folgt:

- Das angemeldete Wort „TAFEL“ hat für die maßgeblichen Dienstleistungen einen ausschließlich beschreibenden Charakter im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV. Da es sich bei dem Zeichen um einen deutschen Begriff handelt, ist für die Beurteilung der Schutzfähigkeit vorrangig auf die deutschsprachigen Verbraucher in der Europäischen Union abzustellen (Randnummer 29 der Entscheidung).
 - Die Verkehrskreise in Deutschland und Österreich werden den Begriff „TAFEL“ ohne weiteres im Sinne von „a) großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch; b) das Speisen (an der Tafel); (festliche) Mahlzeit“ verstehen (Randnummer 30 der Entscheidung). Laut der Online-Ausgabe des Universalwörterbuchs Duden wird „Tafel“ unter anderem wie folgt definiert: „Für Bedürftige eingerichtete od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“ (Randnummer 32 der Entscheidung).
 - In Bezug auf die Dienstleistungen in Klasse 39 beschreibt der Begriff „TAFEL“, dass Güter des täglichen Bedarfs zugunsten von Bedürftigen eingesammelt, abgeholt, transportiert und an einer Tafel verteilt werden. Hinsichtlich der Dienstleistungen in Klasse 45 beschreibt „TAFEL“, dass die angebotenen persönlichen und sozialen Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse, wie zum Beispiel die Versorgung mit Lebensmitteln, an einer Tafel angeboten werden (Randnummer 31 der Entscheidung).
 - Die von der Klägerin eingereichte Verkehrsumfrage lässt keine Rückschlüsse darauf zu, wie der Begriff „TAFEL“ im Zusammenhang mit den hier zur Debatte stehenden Dienstleistungen verstanden wird (Randnummer 34 der Entscheidung).
 - Darüber hinaus kommt dem Zeichen für die maßgeblichen Dienstleistungen auch keine Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV zu (Randnummern 36-37 der Entscheidung).
5. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten nebst Anlagen, die dem Gericht bereits vorliegen, Bezug genommen.

II. DIE KLAGE

6. Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2013 hat die Klägerin Klage gemäß Artikel 65 GMV erhoben. Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) GMV.
7. Sie beantragt,
 - *die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Oktober 2013 (Beschwerdesache R 1074/2012-4) aufzuheben und*
 - *die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.*
8. Die Klägerin begründet ihre Klage wie folgt:
 - Das Zeichen „TAFEL“ beschreibt weder Art, Beschaffenheit, Verwendungszweck oder ein sonstiges Merkmal der Dienstleistungen der angefochtenen Gemeinschaftsmarke. Es fehlt an einem ausreichend klaren und spezifischen Sachbezug zu den beanspruchten Dienstleistungen. Insbesondere lässt die Definition „großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch“ nicht den Schluss zu, dass die maßgeblichen Dienstleistungen an einer Tafel angeboten oder erbracht würden (Randnummern 26-28 der Klageschrift).
 - Der Begriff „TAFEL“ hat zudem mehrere Bedeutungen. In seiner Bedeutung als „Ort für ein geselliges Beisammensein“ ist es ausgeschlossen, dass die Verkehrskreise die Angabe „TAFEL“ mit einer Ausgabestation für Waren des täglichen Bedarfs und für Lebensmittel in Verbindung bringen (Randnummer 29 der Klageschrift). Darüber hinaus vermittelt der Begriff „TAFEL“ im Sinne von „für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch“ vollkommen gegensätzliche Vorstellungen zu den geschützten Dienstleistungen und wird aus diesem Grund als phantasievolle und einprägsame Bezeichnung verstanden (Randnummer 30 der Klageschrift).

- Nach der in Randnummer 31 gegebenen Begründung der Beschwerdekammer würde „TAFEL“ die Dienstleistungen „Bewirtung von Gästen“ in Klasse 43 beschreiben, nicht aber die eingetragenen Dienstleistungen in Klasse 45 (Randnummer 31 der Klageschrift). Die Dienstleistungen in Klasse 39 sind allenfalls eine Vorstufe zu der Versorgung mit Lebensmitteln an einem Tisch bzw. „der Bewirtung von Gästen“ (Randnummer 32 der Klageschrift).
- Auch das Gutachten der GfK Marktforschung vom Juli 2010 zeigt, dass das Zeichen „TAFEL“ für die beanspruchten Dienstleistungen als Kennzeichen verstanden wird (Randnummern 39-43).
- Was Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV angeht, so hat die Beschwerdekammer dieses Eintragungshindernis nicht gesondert geprüft, weshalb die Entscheidung bereits aus diesem Grund fehlerhaft ist (Randnummer 44 der Klageschrift). Im Übrigen wurde dieses Eintragungshindernis unzutreffend von der Beschwerdekammer bejaht (Randnummer 46 der Klageschrift).

III. STELLUNGNAHME DER BEKLAGTEN

1. Kein Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV

9. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV schließt von der Eintragung aus „Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können“. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV hindert daran, solche Zeichen oder Angaben durch ihre Eintragung als Marke einem einzigen Unternehmen vorzubehalten. Diese Bestimmung verfolgt mithin das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass derartige Zeichen oder Angaben von jedermann frei verwendet werden können.¹

¹ Vgl. Urteil vom 12. Februar 2004, Rechtssache C-363/99, *Koninklijke KPN Nederlands (POSTKANTOOR)*, Slg. I-1619, ECLI:EU:C:2004:86, Randnummern 54, 95.

10. Ob ein Zeichen beschreibenden Charakter hat, kann nur in Bezug auf die betroffenen Waren oder Dienstleistungen sowie unter Berücksichtigung des Verständnisses, das die maßgeblichen Verkehrskreise von ihm haben, beurteilt werden. Wie die Beschwerdekammer zu Recht hervorhob, richten sich die hier von der Gemeinschaftsmarke umfassten Dienstleistungen an die Allgemeinheit der Verbraucher. Zudem durfte die Beschwerdekammer auf den deutschsprachigen Verbraucher abstellen. Nach Artikel 7 Absatz 2 GMV scheidet die Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke bereits dann aus, wenn ein Eintragungshindernis nur in einer der innerhalb der Gemeinschaft im Verkehr verwendeten Sprachen besteht.²
11. Die hier zur Debatte stehende Gemeinschaftsmarke wurde als Anmeldung vom Amt für „Dienstleistungen zur Verpflegung von Dritten, insbesondere von Bedürftigen“ am 26. April 2010 auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c) und b) GMV beanstandet (S. 9-12 der Beschwerdekammerakte). Da die Anmeldung veröffentlicht wurde, ist das Beanstandungsschreiben öffentlich zugänglich (vgl. Artikel 88 Abs. 3 GMV).³ Klasse 43 wurde daraufhin aus dem Dienstleistungsverzeichnis der Anmeldung gestrichen (vgl. S. 13-14 der Beschwerdekammerakte). Der Begriff „Tafel“ bedeutet nach der Definition des DUDEN auch eine Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln (vgl. S. 517-518 der Akte der Beschwerdekammer und Randnummer 32 der Entscheidung). Ähnlich wird der Begriff „Tafel“ im Brockhaus in der Ausgabe von 2006 sowie in der Online-Ausgabe von Meyers Lexikon unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ definiert (vgl. Seiten 90-92 der Akte der Beschwerdekammer). Entsprechende Auszüge sind nochmals als Anlage B1 beigelegt.
12. Daher kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Zeichen „TAFEL“ zum Zeitpunkt seiner Anmeldung am 26. März 2010 für Dienstleistungen zur Verpflegung von Bedürftigen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c) und b) GMV nicht eintragungsfähig war. Hier geht es also allein um die Frage, ob die Marke angesichts der Bedeutung des Begriffs „TAFEL“ darüber hinaus auch für die Dienstleistungen in Klasse 39 und 45 zu löschen ist.

² Vgl. Urteil vom 10. Oktober 2006, Rechtssache T-302/03, *PTV Planung Transport Verkehr AG / HABM*, (map&guide), Slg. II-4039, ECLI:EU:T:2006:296, Randnummern 21, 42.

³ Das Schreiben kann auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden (eSearch plus).

13. Die Bezeichnung „TAFEL“ hat nach der beiliegenden Onlineausgabe des Universalwörterbuchs DUDEN aus der Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise in Deutschland und Österreich unter anderem folgende Bedeutungen: *„Großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch; (festliche) Mahlzeit; für Bedürftige eingerichtete kostenlose oder preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten“*. Die Enzyklopädie Brockhaus definiert in ihrer Ausgabe von 2006 „Tafel“ unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ wie folgt: *„Kurz.-Bez. Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u.a. getragene soziale Projekte („Tafeln“): dabei werden nach den Gesetzen der Marktlogik überschüssige Lebensmittel gesammelt (z.B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z.B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die T.-I. entstanden als städt. soziale Bewegung in den USA (erste „Tafel“ 1963 in Phoenix, Ariz.)[...]“*. Eine identische Definition findet sich in der Online-Ausgabe von Meyers Lexikon von 2007 wieder.
14. Für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit des Zeichens kommt es auf den Anmeldezeitpunkt der Marke an, was in der angefochtenen Entscheidung betont wurde (Randnummer 26 und 30 der Entscheidung). Da die Auszüge des Brockhaus von 2006 und der Eintrag im Meyers Lexikon aus dem Jahr 2007 stammen, besteht kein Zweifel daran, dass der Begriff „Tafel“ in der oben genannten Bedeutung mindestens seit 2006, also bereits vier Jahre vor der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, entsprechend der o.g. Definition verwendet und verstanden wird. Im Übrigen können auch Unterlagen nach dem Anmeldedatum der angefochtenen Marke ein wichtiges Indiz dafür sein, wie die Verbraucher das Zeichen vor der Anmeldung wahrgenommen haben.⁴
15. In Bezug auf die Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ in Klasse 39 besteht ein unmittelbarer und eindeutiger Zusammenhang zwischen der Bedeutung des Wortes „Tafel“ und diesen Dienstleistungen: Es geht um

⁴ Urteil vom 6. März 2014, Verbundene Rechtssachen C-537/12P bis C-540/12P, *Ft-Design AG, Bodum France SAS, Bodum Logistics NV / HABM*. (Darstellung einer dreieckigen Oberfläche mit schwarzen Punkten). ECLI:EU:C:2014:129, Randnummer 60.

essentielle Logistikdienstleistungen, die für den reibungslosen Ablauf einer Tafel notwendig sind, damit Bedürftige regelmäßig ihre Lebensmittel an der Tafel abholen können. Das Wort „Tafel“ beschreibt also unmittelbar die Art und den Zweck der Dienstleistungen.

16. Wird der Verbraucher mit dem Zeichen „Tafel“ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen *„Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“* in Klasse 45 konfrontiert, so wird er sofort und ohne weiteres Nachdenken an Kern-Dienstleistungen einer Tafel denken, die ja gerade darin bestehen, gegenüber Bedürftigen eine soziale Dienstleistung in der Form zu erbringen, dass diese an der Tafel mit Lebensmitteln und anderen Waren des Alltags versorgt werden. Das Zeichen „Tafel“ beschreibt also unmittelbar die Art und den Zweck dieser Dienstleistungen.
17. Die Dienstleistungen in den Klassen 39 und 45 sind ihrem Wortlaut nach geradezu auf Tafeln zugeschnitten. Der beschreibende Gehalt des Wortes für das Einsammeln, Transportieren und die Abgabe von Lebensmitteln an Bedürftige ist offensichtlich.
18. Dass der Begriff „Tafel“ darüber hinaus andere Bedeutungen hat ist unerheblich. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass ein Wortzeichen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV bereits dann von der Eintragung ausgeschlossen werden muss, wenn es zumindest in *einer* seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet.⁵
19. Was das von der Klägerin ins Feld geführte Gutachten der GfK Marktforschung vom Juli 2010 betrifft, so ist zu unterscheiden: Grundsätzlich wären Gutachten dieser Art geeignete Beweismittel, um eine kraft Benutzung erlangte Unterscheidungskraft im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 GMV zu belegen. Allerdings hat sich die Klägerin erstens

⁵ Urteil vom 23. Oktober 2003, Rechtssache C-191/01 P *HABM/Wrigley* (Dorblennin) Slg. I-12447, ECLI:EU:C:2003:579, Randnummer 32; Urteil vom 16. März 2006, Rechtssache T-522/03 *Telefon & Buch/HABM* (Weisse Seiten) Slg. II-835, ECLI:EU:T:2006:87, Randnummer 92; Urteil vom 22. Mai 2008, Rechtssache T-254/06 *Radio Regenbogen Hörfunk in Baden Geschäftsführungs-GmbH/HABM* (RadioCom) Slg. II-80, ECLI:EU:T:2008:165, Randnummer 32.

nicht auf diese Vorschrift berufen.⁶ Zweitens betrifft das Gutachten nur Deutschland, so dass es schon von vornherein ungeeignet wäre, eine erlangte Unterscheidungskraft in dem zweiten deutschsprachigen Land der EU – Österreich – zu belegen.

20. Andererseits ergibt sich aus dem Gutachten kein Nachweis für das Fehlen eines Eintragungshindernisses nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV. Ob ein Begriff rein beschreibend im Sinne dieser Vorschrift ist, kann nicht anhand von Fragen geklärt werden, ob der Verbraucher an eine bestimmte Hilfsorganisation oder an Hilfsorganisationen im Allgemeinen denkt, wenn er mit dem Begriff „TAFEL“ konfrontiert wird. Natürlich denken viele Verbraucher an einen gemeinnützigen Hintergrund, wenn sie das Wort „TAFEL“ im Zusammenhang mit der Verteilung und Abgabe von Lebensmitteln an Bedürftige hören (vgl. Frage 3 der Umfrage). Daraus lässt sich jedoch keine Aussage darüber ableiten, ob das Wort „TAFEL“ von Hause aus eintragungsfähig ist.
21. Entgegen der Behauptung der Klägerin trifft der Begriff „TAFEL“ also eine konkret beschreibende Aussage über die von der Gemeinschaftsmarke umfassten Dienstleistungen. Der Verbraucher wird sofort an unmittelbar mit der Organisation einer Tafel zusammenhängenden Dienstleistungen (Sammeln, Transport, Darreichung von Lebensmitteln an Bedürftige) denken, wenn er mit der Bezeichnung „TAFEL“ konfrontiert wird. Das Zeichen beschreibt also unmittelbar die Art und den Zweck der Dienstleistungen in den Klassen 39 und 45.
22. Im Ergebnis stellte die Beschwerdekammer zu Recht fest, dass der Gemeinschaftsmarke „TAFEL“ bereits zum Zeitpunkt seiner Anmeldung am 26. März 2010 für die Dienstleistungen in den Klassen 39 und 45 das absolute Eintragungshindernis des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) entgegenstand.

⁶ Siehe Urteil vom 23. Januar 2014, Rechtssache T-513/12, *NCL Corporation Ltd / HABM. (NORWEGIAN GETAWAY)*, ECLI:EU:T:2014:24, Randnummer 35.

2. Kein Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV

23. Ebenso hat die Beschwerdekammer zutreffend festgestellt, dass der Gemeinschaftsmarke darüber hinaus zum Zeitpunkt der Anmeldung auch jegliche Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV fehlte.
24. Obwohl sich die jeweiligen Anwendungsbereiche der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) GMV genannten absoluten Eintragungshindernisse einer Marke bis zu einem gewissen Grad überschneiden, ist nach ständiger Rechtsprechung gleichwohl jedes der in Artikel 7 Absatz 1 GMV genannten Eintragungshindernisse unabhängig von den anderen und muss getrennt geprüft werden.⁷ Diese Eintragungshindernisse sind im Licht des Allgemeininteresses auszulegen, das jedem von ihnen zugrunde liegt. Das bei der Prüfung jedes dieser Eintragungshindernisse berücksichtigte Allgemeininteresse kann oder muss sogar je nach dem betreffenden Eintragungshindernis in unterschiedlichen Erwägungen zum Ausdruck kommen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV zugrunde liegende Begriff des Allgemeininteresses und die Hauptfunktion der Marke, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der mit der Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung dadurch zu garantieren, dass sie ihm die Unterscheidung dieser Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft ermöglicht, offensichtlich ineinander übergehen.⁸
25. Berücksichtigt man das öffentliche Interesse, das durch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV speziell geschützt werden soll, nämlich die Gewährleistung der Ursprungsidentität der mit der Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung, so stellte die Beschwerdekammer zu Recht fest, dass das Zeichen „TAFEL“ seine Funktion als Herkunftshinweis nicht erfüllen kann.

⁷ Siehe Urteil vom 8. Mai 2008, Rechtssache C-304/06P, *Eurohypo AG / HABM (EUROHYPO)*, Slg. I-3297, ECLI:EU:C:2008:261, Randnummer. 54.

⁸ Urteil *EUROHYPO*, siehe oben, Randnummern 55-56.

26. In der Tat verstehen die Verkehrskreise das angemeldete Zeichen für die maßgeblichen Dienstleistungen dahin, dass es sich auf eine rein beschreibende Aussage über die Art und den Zweck dieser Dienstleistungen beschränkt. Diese Kernaussage des Zeichens „TAFEL“ besteht darin, dass den Verkehrskreisen Dienstleistungen angeboten werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Organisation einer Tafel stehen. Dem Zeichen fehlt also auch jegliche Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV, wie die Beschwerdekammer in Randnummer 36 zu Recht betonte.
27. Auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV einerseits und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV unterschiedlich sind, so überschneiden sich diese beiden Eintragungshindernisse doch zu einem wesentlichen Teil. Ist ein Zeichen rein beschreibend im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV, so fehlt diesem Zeichen auch regelmäßig die notwendige Unterscheidungskraft nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV. Dies hat die Beschwerdekammer in Randnummer 36 zu Recht festgestellt. Einer weitergehenden Analyse bedurfte es – entgegen der Behauptung der Klägerin – nicht.
28. Selbst wenn man die Auffassung verträte, dass „TAFEL“ nicht rein beschreibend im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV wäre (was nicht der Fall ist), so steht doch fest, dass das Zeichen „TAFEL“ einen unmittelbaren und konkreten Zusammenhang mit Dienstleistungen aufweist, die den reibungslosen Betrieb einer Tafel garantieren. Im Fall *Medi* stellte das Gericht fest, dass ein Zeichen selbst dann keine Unterscheidungskraft im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b) GMV haben kann, wenn die fraglichen Waren niemals mit dem beanstandeten Begriff bezeichnet und beschrieben würden. Es reiche insoweit aus, so das Gericht, dass das Zeichen als allgemeine Angabe über die Bestimmung oder Natur dieser Waren wahrgenommen werden könnte und nicht als die Art und Weise, in der sie auf dem Markt konkret bezeichnet werden.⁹ Zumindest werden die maßgeblichen Verkehrskreise das Wortzeichen „TAFEL“ in der Weise wahrnehmen, dass es über die Natur der mit ihm

⁹ Urteil vom 12. Juli 2012, Rechtssache T-470/09, *medi GmbH & Co. KG / HABM*, (medi), ECLI:EU:T:2012:369, Randnummer 37.

gekennzeichneten Dienstleistungen, im vorliegenden Fall über ihren Bezug zu Tafeln zugunsten Bedürftiger, informiert, und nicht in der Weise, dass es die Herkunft der fraglichen Dienstleistungen, d. h. von der Klägerin angebotene Dienstleistungen, angibt. Das Zeichen „TAFEL“ ermöglicht es den maßgeblichen Verkehrskreisen daher nicht, die Dienstleistungen der Klägerin von denen anderer Anbieter zu unterscheiden.¹⁰

IV. ANTRAG DER BEKLAGTEN

Die Beklagte beantragt,

- 1) die Klage abzuweisen,
- 2) die Klägerin zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

André Pohlmann
Bevollmächtigter

¹⁰ Urteil *medi*, siehe oben, Randnummer 36; Urteil vom 29. April 2010, Rechtssache T-586/08, *Kerma / HABM (BIOPIETRA)*, Slg. II-73*, ECLI:EU:T:2010:171, Randnummer 22.

T-710/13**Bundesverband Deutsche Tafel e. V. / HABM****Andere Partei: Tiertafel Deutschland e.V.****„TAFEL“****ANLAGENVERZEICHNIS**

ANLAGE	Seite	Punkt	Dokument
ANLAGE B1	6	11	Seiten 90-92 und Seiten 517-518 der Akte der Beschwerdekammer / Auszüge aus dem Brockhaus, Meyers Lexikon und dem DUDEN.



Referenz der Einreichung	:	DT24986
Nummer der Datei	:	2
Einreicher	:	André Pohlmann (R16437)
Datum der Einreichung	:	11/04/2014

ANLAGE B1

114

Dieser Band enthält die Schlüsselbegriffe

- Sprachpolitik
- Staat und Kirche
- Stammzellen
- Sterbehilfe
- Strafs
- Subventionen
- Sucht

Redaktionelle Leitung: Dr. Annette Zimm
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brockhaus-Redaktion sowie die Aufnahmen und Autoren sind im Ende des letzten Bandes genannt

Projektleitung: Alarion Wittenbaum
Technische Koordination: Dr. Joachim Weiss

Herstellung: Jutta Horbath, Stefan Paul
Typografisches Konzept: Farnschölder & Mahlstadt Typografie, Hamburg
Einbandgestaltung: Inetor Design, Hamburg

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dhb.de> abrufbar.

Setz: A-Z Satztechnik GmbH, Mannheim
(PageOne, also Media Partner GmbH)
Druck: Appl, Wemding
Bindung: Leuchtmaler, Leinfelden, und Sigloch, Bietfelden

Papier: CPAI Finanzier, leicht gestrichelt, 1,1-faches Volumen, Holzfrei, chlorungsfrei, DIN/ISO 9706, produziert mit Holzpulver aus nachteilig bewirtschafteten Wäldern
Ver-/Nachsatz: Nettosumme von Federgut
Suchdecken: Vlies mit 100% Leinwandgewebe
Titeldeckungsdruck: Schmaldeck
Gewebe: Textildruckerei aus Baumwollgewebe in Leinwandbindung (Vordruckerei), gefertigt entsprechend den Gütebestimmungen für Büchereibuchbinden nach DIN EN 495

Namen und Kennzeichen, die als Marke bekannt sind und entsprechenden Schutz genießen sind beim Druckwerk an der entsprechenden Stelle gekennzeichnet. Handelsnamen ohne Markencharakter sind nicht gekennzeichnet. Aus dem Fehlen des Zeichens § darf im Einzelfall nicht geschlossen werden, dass ein Name oder Zeichen frei ist. Eine Haftung für ein abgewegtes Felder des Zeichens § wird ausgeschlossen.

Das Wort BROCKHAUS ist für den Verlag F.A. Brockhaus GmbH als Marke geschützt.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung außerhalb der engen Schranken des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
© F.A. Brockhaus GmbH, Leipzig
Bildgraphisches Institut &
F.A. Brockhaus AG, Mannheim 2008

ISBN-10 Band 26: 3-7652-4126-6
ISBN-13 Band 26: 978-3-7652-4126-7

www.brockhaus-encyklopaedie.de

K-061158

15

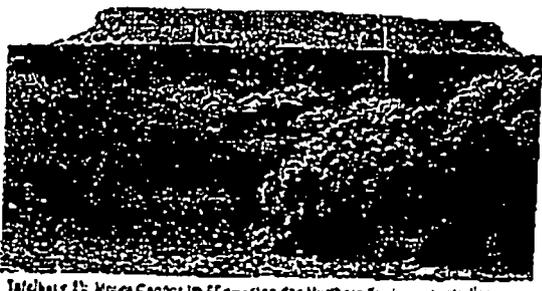
619

717

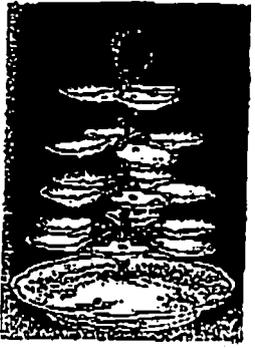
Tafel-Initiativen Tafel

...aufgenommen.
 ...Verabschiedeten
 ...die u. a. das Wirken
 ...am 27. 2. 2000 die
 ...im Bürgerkrieg statt,
 ...Partei (HDKT) mit
 ...e Kraft vor der KP und
 ...proletar. Opposition
 ...zwischen Abchlusses
 ...wurde einen Tag vor
 ...Zweikammernparla-
 ...Verabschiedung auf-
 ...npricht. Sintiön Insti-
 ...wischen ihre Rebell-
 ...käfte sich T. zu einem
 ...aus Afghanistan;
 ...in diesem Nachbar-
 ...in Tadschiken und Us-
 ...sistan.
 ...ndum im Juni 2003)
 ...te, Gessen Reg. zuneh-
 ...lu. n. Verhaftung von
 ...wei beliebt zukünft-
 ...ahren zur Wahl in
 ...rgheltemen Parla-
 ...DKT einen Stimm-
 ...wunden von OSZE-Be-
 ...massive Fälschun-
 ...postieren im Wahl-
 ...die innere Bedrohung
 ...Stärke radikalsten,
 ...über können erwachs-
 ...menbruch v. a. das Bil-
 ...nis für die weitere
 ...lung des Landes.
 ...1991 bietet der - Ge-
 ...ten, in die 1996 ge-
 ...nener Staaten auf-
 ...dem NATO-Program-
 ...bei (Unterzeichnung
 ...1991). Nach dem
 ...vom 11. 9. 2001 schloß
 ...starkoalition an (Ko-
 ...traktkräften, u. a. Ange-
 ...ritspunkten). Zugleich
 ...Anhebung an Russ-
 ...die Grenzschutztrup-
 ...ginn. Grenze (v. a. zur
 ...leis) befinden und das
 ...und unterhält.
 5594

Feldausung von Seite 684
 „Snap Shot-Technik“ befaßt sich mit Themen wie
 Liebe und Isolation; behandelt Später würde sie sich
 der Naturphysik und Fragen der Metaphysik zu. In ih-
 rem letzten Band experimentiert sie mit bibl. Ge-
 schichten. Außerdem ist E. Homazgebirtin von Antho-
 logien dän. Geog. metatextik
 Werke: 1946: Nuur der Glanz på en sagal 1950: Bredding
 1952: Den indre lino 1953: Sjælsgrøt 1955: Midt i løben
 1956: Kjøphavnen 1957: Tørvelvning Et år i den
 1958: Den indre lino 1959: Omkringepæne 1963
 Tafel (lat. Tabula, von lat. tabula „Tisch“, „Tafel-
 „Brett“). Geologie: Teil der Erdkruste aus ungefalteten,
 überwiegend nach Lagerung: Schichten über einem
 kristallinen Sockel (z. B. Sibirien, T.).
 Tafel, Albert, Forschungsreisender, *Stuttgart 6. 11.
 1877, †Heidelberg 13. 4. 1935, begleitete 1903-03
 W. FICHNER, betriebe 1903-08 in China, O-Tibet und
 die innere Mongolei; unternahm als Nachfolger von
 A. von Le Coq 1914 eine neue Turan-Expedition; ar-
 beietete 1921-29 als Arzt auf den Inseln Timor und
 Dornes.
 Werke: Reise in China u. Tibet 1903-1908 (1912), mehr-
 bändige Reise nach Melan-Tibet 1908-1912



Tafelberg 17. Meade Canyon im Gosses Bluff National Park, Australien



Tafelberg
 (v. Außen):
 Tafelberg
 (1743): Tafelberg,
 Tafelberg
 Tafelberg
 Tafelberg

Seefahrt als Schutz und Stützpunkt. Vor dem im 5
 angelegten Tafelberg (1096 m ü. M.) gründete der
 Niederländer Jan van Riebeeck (* 1619, † 1677) 1652
 Kapstadt. Hier befindet sich heute einer der wichtig-
 sten Häfen der Rep. Südafrika.
 Tafelberg, Aynya Terina, in den gemäßigten Breiten
 Eurasien: brühende, bis 16 cm große Art der Tauch-
 enten. Die Männchen haben einen kastanienbraunen
 Kopf und eine graue Oberseite und schirmen
 das Weibchen mit graubraun; der Schnabel ist
 blaugrau mit schwarzer Spitze. T. nisten an stehenden
 oder träge fließenden Gewässern mit Uferbewuchs,
 auch an Brackwasserseen. - 324 Seite 814
 Tafelberg: Tafelberg: Tafelberg 1652

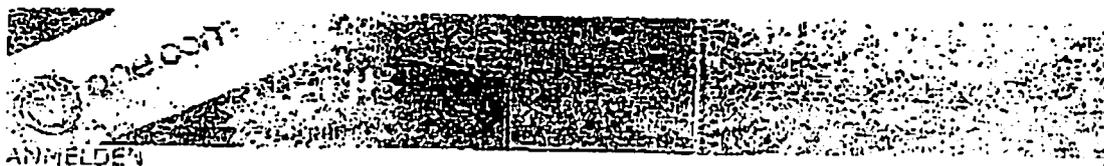
Tafelberg, tschech. Smek, Gipfel im - Isorgebirge,
 Tschechien, 1324 m ü. M. Am nördl. Hang der T. be-
 findet sich der Tafelberg (tschech. Tabulový kámen),
 der den histor. Grenzpunkt zw. der Oberlausitz, Schie-
 sen und Böhmen darstellt.
 Tafelberg, Schaltergeschäft, Over-the-Counter-
 Geschäft (Touy de kauntai), Gesch. Bk. bei dem Lei-
 chung und Gegenleistung sofort erfolgen, z. B. der so ge-
 nannte Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
 Wertgegenständen. Bei einem Wertpapier-T. werden
 dem Bankkunden z. B. die durch Sortierung erwor-
 benen Wertpapiere, die er dann selbst verwendet und
 veräußert, direkt ausgehändigt. Voraussetzung ist die
 Existenz -effektiver Sicherh. Beim T. erfolgt keine Ein-
 zahlung über Konten und/oder Depote der Kunden. T.
 unterliegen (seit 1. 1. 1993) einer erhöhten - Kapital-
 ertragsteuer (Zinsabschlag) von 25%.
 Tafelglas, andere Bez. für - Fensterglas. (= Glas)
 Tafel-Initiativen, Kurz-Bez. Tafeln, von gemeinnüt-
 zigen Vereinen, Nachbarn und u. a. getragene so-
 ziale Projekte (= Tafeln); dabei werden nach den
 Gesetzen der Mikrowirtschaft überhöhtes Lebensmit-
 tel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Hersteller-
 betrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen
 und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenhilfe)
 weitergegeben. Die T.-I. entstanden als soziale
 Bewegung in den USA (erste Tafel- 1963 in Phoenix,
 Ariz.). Die erste Gründung einer Tafel in Ost-
 europa erfolgte 1993 in Berlin. Heute (2004) gibt es über 400
 T.-I. in Ost- u. Westeuropa. In Deutschland: Tafel
 e. V. geg. 1966 in Berlin.



Definition: Tafel-Initiativen - Meyers Lexikon online

Seite 1 von 2

(16)



Kategorien: Sozialwesen | Organisationen, Institutionen (im Bereich Sozialwesen)

Tafel-Initiativen

Tafel-Initiativen, Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene soziale Projekte (»Tafeln«): dabei werden nach den Gesetzen der Marktlücke »überschüssige« Lebensmittel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die Tafel-Initiativen entstanden als städtische soziale Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix, Arizona). Die erste Gründung einer »Tafel« in Deutschland erfolgte 1993 in Berlin. 2006 gibt es über 600 Tafel-Initiativen in Deutschland. Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Tafeln e. V.« (gegründet 1996) ist Berlin.

Weblinks

- Homepage des Bundesverbandes Deutsche Tafeln e. V. mit Informationen zu den verschiedenen Initiativen in Deutschland

Wissensnetz

Arizona | Bundesverband deutscher Banken e. V. | Kirchenvorstand | Schleswig-Holstein | EAK-System | Eisenman | Deutscher Lehrerverband | Bühnenverein | Dattelpalm | Migros-Genossenschafts-Bund | REWE-Gruppe | B&K | Phoenix (Vereinigte Staaten von Amerika) | Bonoramüste | Spiegelteleskop | Quarkermehl | Ronstadt | Supermarkt | Alternative Investments | Diakon | Militärseelsorge | Prämie | Lehrerverbände

g: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 1997

(17)

DUDEN

Suchen:

ie und Nr.: **Stärke** > **VOCALON** > **Tafel**

> **Ordnung** > **Zusatz** > **Vorverpackung** > **Wörter zum Wörterbuch** > **Produktgruppen**

Tafel, die

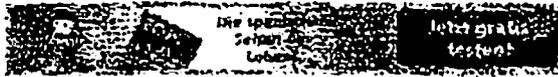
Art: Substantiv, feminin.
Aufgabe: **BBB1**

Artbildung:

1) **fel**

Beispiel:

Abbildung: **Tafel**



- a. [größere] Platte, die zum Beschriften, Beschriften, Bemalen oder zur Anbringung von Aufschriften dient (z. B. Gedenk-, Hinweis-, Schiefer-, Wandtafel)
- b. (österreichisch, schweizerisch) Verkehrschild
- c. Kurzform für: Schiefertafel
- d. [Rechneres] plattenförmiges Stück
- e. (Geologie) Teil der Erdkruste aus ungefalteten, überwiegend flach liegenden Schichten
- f. [bildende Kunst] Kurzform für: Tafelbild

- a. Tabelle
- b. (Druckwesen) ganzseitige Illustration, Übersicht o. Ä. (besonders in einem Buch); Abkürzung: **Taf.**

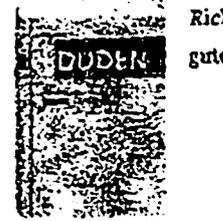
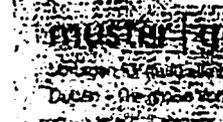
- a. (geräten) groß, für eine fossile Maschine, geschw. Tisch
- b. (geräten) das Speizen (an der Tafel); [hist.] (che) Maschine

- a. für Bedürftige eingerichtete Kostkassa oder preisgünstige Versorgung mit im Handel meist verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten

Das Wort gehört zum Vorkurs des Zertifikats Deutsch

Brenn, Pinwand, Platte, Schild

Katalog, Liste, Statistik, Tabellen, Tabelle, Übersicht, Verzeichnis; (österreichisch) Tafelau, (Astronomie, Astrologie) Ephemeride, Kanon; (Film, Fernsehen) Insert; (Wissenschaft) Kartogramm



Rich gute

Preis 19,- € (inkl. MwSt. zzgl. Porto)



16

18

gedeckter Tisch; (Kochkunst) Smorgasbord
Festessen; (Gast)dinner; (gehoben) Bankett, Dinner, Mahl, Souper, (scherzhaft) Festschmaus,
Gästemahl; (scherzhaft, sonst verächtlich) Schmaus; (abwertend) Festgelage

etymologie:

tafel

mittelhochdeutsch tavel(e), althochdeutsch toval, über das Romanische (vgl. italienisch tavola) <
lateinisch tabula = Brett, (Schreib-)tafel

	Singular	Plural
Nominativ	die Tafel	die Tafeln
Genitiv	der Tafel	der Tafeln
Dativ	der Tafel	den Tafeln
Akkusativ	die Tafel	die Tafeln

Adjektive Verben

lang

festlich

Berliner

gedeckt

Tafel

groß

angebracht

elektronisch

zweitsprachig

- a. (größere) Platte, die zum Beschriften, Beschriften, Bemalen oder zur Anbringung von Mitteilungen dient (z. B. Gedenk-, Hinweis-, Schiefer-, Wandtafel)

Bsp.plate

- eine hölzerne, steinerne Tafel
- Tafeln mit Hinweiszeichen
- der Lehrer schreibt etwas an die Tafel



© Lawrence Berkeley National Laboratory, Berkeley CA

- b. Verkehrsschild

17